Fraktion Salzwedel Land im Stadtrat der Hansestadt Salzwedel
Fraktionsvorsitzender Wolfgang Kappler

Chüttlitz, 03.04.2022

An
1. Stadtratsvorsitzenden Gerd Schönfeld
2. Frau Bürgermeisterin Sabine Blümel

An der Mönchskirche 5
29410 Salzwedel

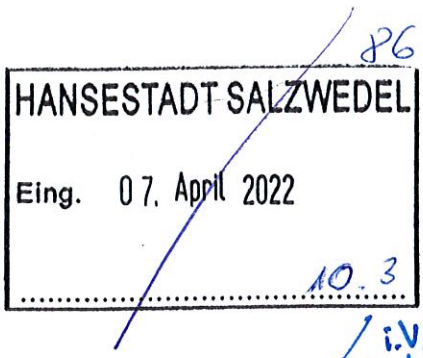

Zur Entscheidung im Stadtrat am 13.04.2022 durch Änderung der Tagesordnung

-bitte sofort den Stadträten zusenden

Betr.: Antrag der Beteiligung der Ortschaften an den 0,2 Cent pro Kilowattstunde bei Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen (Photovoltaik) i.S.d. § 6 Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) - Antrag 1/2022 der Fraktion Salzwedel Land

Anlage: Auszug KVG LSA, EEG, Hauptsatzung

1. Sachverhalt:
Nach dem § 6 Abs.2,3 EEG kann die Gemeinde, also die Hansestadt Salzwedel, unter den dort genannten Voraussetzungen durch eine Vereinbarung 0,2 Cent pro Kilowattstunde vertraglich für die Errichtung mit den Betreibern abschließen. Es handelt sich um eine einseitige **Zuwendung** ohne Gegenleistung.
Voraussetzung ist in Abs. 4
1. bei Windenergieanlagen vor Genehmigung der Windenergieanlagen
2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.

Diese Handhabung wird vom Städte- und Gemeindebund beschrieben und mit Musterverträgen beworben.
In welcher Höhe ggf. Zuweisungen an die Kommunen um diese Zuwendungen gekürzt werden, ist derzeit nicht erkennbar, es handelt sich dabei um keine den Steuern oder steuerlichen Nebenleistungen vergleichbare Einnahmen.

Es soll danach insbesondere die Akzeptanz vor Ort gefördert und erreicht werden.

Es kommt in den Ortschaften der Hansestadt Salzwedel immer wieder zur Ablehnung der Bauvorhaben, insbesondere der Windkraftanlagen wegen der Erhöhung und der Freiflächenanlagen wegen der Nähe zum Ort bzw. Veränderung der Landschaft.

Ein Hauptargument ist jedoch immer wieder, dass „Vor Ort „ die Belastung liege und die Zuwendung im Haushalt der Hansestadt Salzwedel „verschwinde“. Vor Ort bestünde keine sichtbare Einflussnahme zum Einsatz dieser Zuwendungen.

2. Voraussetzungen der Beteiligung der Ortschaften an den Zuwendungen

a.) Es handelt sich bei der **Zuwendung** nicht um eine Steuer wie z.B. die Gewerbesteuer, vergleichende Begründungen der Verteilung nur auf den gesamten Haushalt der Hansestadt Salzwedel gehen daher nach Ansicht unserer Fraktion ins Leere.

b.) Für die Aufgaben des Ortschaftsrates ist § 84 KVG LSA vom 17.06.2014 maßgeblich.
Nach Abs.3 kann die Hansestadt Salzwedel dem Ortschaftsrat bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten (ohne § 45 Abs.2,3 KVG LSA und die der Bürgermeisterin kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben) zur Entscheidung übertragen, soweit im **Haushaltsplan** entsprechende Mittel veranschlagt werden.Die Hansestadt Salzwedel kann in der Hauptsatzung bestimmen, dass der Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zur Verfügung gestellt werden.
Unter Abs.3 Nr.1 bis 9 erfolgt eine nicht abschließende Aufzählung von 9 Maßnahmen.
Insbesondere sind hier die nicht über die Ortschaft hinausgehenden Unterhaltungsmaßnahmen, Um-und Ausbaumaßnahmen, Instandsetzungsmaßnahmen, Pflege des Ortsbildes u.ä. aufgeführt.
Nach dem KVG LSA ist es demnach möglich, den Ortschaftsräten unter der Voraussetzung des § 84 Abs. 3 KVG LSA Entscheidungsbefugnis zu übertragen und eben nicht nur die Anhörungen nach Abs.2 durchzuführen und das bisher geringe Budget nach der bisherigen Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel zur Verfügung zu stellen.

Antrag der Fraktion Salzwedel Land

1. Es wird beantragt, dass im Haushaltsplan für die Ortschaften, auf deren Flächen Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen (Photovoltaik) i.S.d. § 6 EEG liegen und 0,2 Cent pro Kilowattstunde als Zuwendung an die Hansestadt Salzwedel gezahlt werden, mindestens 15% dieser Zuwendungen dem Ortschaftsrat, in dessen Gebiet entsprechende Anlagen liegen,als eigenen Haushalt zur Entscheidung dem betroffenen Ortschaftsrat zur Verfügung zu stellen.

***2. Es wird beantragt, die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel unter Abschnitt VI. - Ortschaftsverfassung -§ 18 Abs.2 – Übertragung von Angelegenheiten zur Entscheidung soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel zur Verfügung stehen -
um die Nr.1, 2 und 8 des § 84 Abs. 3 KVG LSA zu erweitern, um damit den Weg für die Entscheidung auch insbesondere von Investitionen als Angelegenheiten vor Ort zu erleichtern.
Nr.1: Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschl. der Gemeindestraßen
Nr.2: Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschl. der Beleuchtungseinrichtungen
Nr.8: Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauuasführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht.***

3. Für die betroffenen Ortschaften Regelungen entsprechend zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Kappler, Vorsitzender Fraktion Salzwedel Land

Bundesministerium der Justiz Bundesamt für Justiz

zurück weiter
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)

§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

(1) Folgende Anlagenbetreiber dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat und für die Anlage eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.
(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 entsprechend anzuwenden.
(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragrafen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden

1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.

Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.
(5) Wenn Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen und Zahlungen nach diesem Paragrafen leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

§ 84 Abs 3 KVG LSA

(3) Durch Hauptsatzung kann der Gemeinderat dem Ortschaftsrat bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 45 Abs. 2 und 3 und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden. Der Gemeinderat kann in der Hauptsatzung bestimmen, dass dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden. Zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten nach Satz 1 können insbesondere gehören:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,

2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,

5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,

6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,

7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,

8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,

9. Pflege vorhandener Partnerschaften.

V. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 16
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Hansestadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

VI. ABSCHNITT
ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17
Ortschaftsverfassung

(1) Für die Ortschaften Brietz, Chüden, Dambeck, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Mahlsdorf, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Seebenau, Stappenbeck, Steinitz und Tylsen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaften bestehen in den Grenzen der ehemals selbstständigen politischen Gemeinden.
In der Ortschaft Andorf, bestehend aus der Gemarkung Andorf und der Gemarkung Grabenstedt, der Ortschaft Barnebeck, besteht aus der Gemarkung Barnebeck und der Ortschaft Henningen, bestehend aus der Gemarkung Henningen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) In den in Absatz 1 genannten Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern, in der Ortschaft Pretzier besteht er aus 7 Mitgliedern.

(3) Die Aufhebung der Ortschaft bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers. Er ist nur möglich mit Wirkung zur nächsten Kommunalwahlperiode.

(4) Mit der Mehrheit seiner Mitglieder kann der Ortschaftsrat mit Wirkung zur nächsten Kommunalwahlperiode den Wechsel des Systems zum Ortsvorsteher empfehlen.

§ 18
Anhörung und Zuständigkeiten des Ortschaftsrates / des Ortsvorstehers

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

a) Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und erläutert. Dieses hat so rechtzeitig zu erfolgen das der Ortsbürgermeister den Ortschaftrat unter Einhaltung der Ladungsfrist zu der Angelegenheit laden kann.

b) Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat und übermittelt dem Bürgermeister bzw. Stellvertreter unverzüglich das Ergebnis der Beratung, spätestens am fünften Werktag nach der Sitzung,

c) der Ortsvorsteher übermittelt dem Bürgermeister seine Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

- Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungsmaßnahmen,
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen - Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
- Würdigung von Altersjubiläen und besonderen Anlässen

Zusätzlich zu den in § 84 Abs. 2 KVG LSA genannten Punkten ist der Ortschaftsrat bzw. der Ortsvorsteher anzuhören